

ist zu beachten, daß die Schwere der Schädigung der Volkswirtschaft sich aus der Gesamtheit der unmittelbaren materiellen Schäden als auch den damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen ergibt.

Summenmäßige Festlegungen können u. E. nicht ohne weiteres getroffen werden, da ein wesentliches Charakteristikum des Schadensraerkmals im wirtschaftsstrafrechtlichen Sinne u.a. eben darin besteht, weitgehend die konkreten objektiven und subjektiven Konstellationen im Einzelfall berücksichtigen zu müssen,

3.2.2, Im Gegensatz zu § 166 StGB, der den Entzug von Produktionsmitteln in vorsätzlicher Begehungsform bei vorsätzlicher Schadenszufügung inkriminiert, erfaßt § 167 StGB jene Fälle, in denen der Handelnde durch pflichtwidriges Handeln f a h r l ä s s i g Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht.

Diese Strafrechtsnorm wirft eine Reihe Fragen auf, die der Fahrlässigkeitsproblematik insgesamt immanent sind. Ausgehend davon ist es erforderlich, Anwendung oder Nichtanwendung dieser Norm stets unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, daß sich unter den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus im Rahmen der Verwirklichung der Aufgaben der technischen Revolution die persönliche Verantwortung ständig erhöht. Den Wirtschaftsfunktionären wurden und werden umfangreiche Vollmachten und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt. Innerhalb dieser Befugnisse werden die Summen und die Werte, mit denen disponiert werden muß und über die entschieden wird, immer größer. Den Ingenieuren, Technikern, Meistern, Brigadiern und Arbeitern werden immer größere Maschinensysteme, Taktstraßen und technische Objekte zum Aufbau, zur Rekonstruktion und zur ständigen Bedienung und Wartung anvertraut.